

DWS Steuern Aktuell

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

wir hoffen, Sie hatten ein schönes Osterfest! Hatten Sie schon Gelegenheit in unserer neuen Homepage unter www.dws-institut.de zu stöbern? Es lohnt sich! Aktuell erhalten Sie die neue Ausgabe von „DWS Steuern Aktuell“, dem Newsletter des [Deutschen wissenschaftlichen Instituts des Steuerberater e.V.](http://www.dws-institut.de) Wir geben wie gehabt einen kurzen Überblick über aktuelle Gesetzgebungsverfahren sowie über aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen. Zudem berichten wir über Neuigkeiten aus dem Haus der Steuerberater in Berlin.

TOP Thema

Rentenbeiträge als vorweggenommene Werbungskosten?

Für Zwecke der Altersvorsorge entrichtete Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder an andere Versorgungsträger sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG Sonderausgaben. Im Zuge der mit dem Alterseinkünftegesetz vorgenommenen Umstellung der Besteuerung von Rentenleistungen war die Frage aufgeworfen und diskutiert worden, ob Rentenversicherungsbeiträge steuerlich nicht vielmehr als vorweggenommene Werbungskosten einzuordnen wären.

Dieser Auffassung hat der BFH kürzlich in vier Entscheidungen vom 18. November 2009 sowie einem Urteil vom 9. Dezember 2009 eine Absage erteilt. In vier dieser Fälle haben die unterlegenen Kläger nunmehr das Bundesverfassungsgericht angerufen. Aktenzeichen und Fundstellen der Urteile sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Az. BFH	Fundstelle	Az. BVerfG
X R 9/07	BFH/NV 2010, S. 412	2 BvR 290/10
X R 34/07	BFH/NV 2010 S. 306, DStRE 2010, S. 85	2 BvR 288/10
X R 45/07	BFH/NV 2010, S. 421	----
X R 6/08	BFH/NV 2010, S. 320, DStRE 2010, S. 75	2 BvR 289/10
X R 28/07	BFH/NV 2010, S. 334, DStRE 2010, S. 91	2 BvR 323/10

Im derzeit geltenden BMF-Schreiben vom 15. Februar 2010 (BStBl. I 2010, S. 74) zur vorläufigen Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren ist ein Vorläufigkeitsvermerk für die Nichtabziehbarkeit von Rentenversicherungsbeiträgen als vorweggenommene Werbungskosten für Veranlagungszeiträume ab 2005 enthalten.

Aus dem Inhalt

In eigener Sache

- **BStBK legt steuerpolitische Empfehlungen vor**
- **BStBK lehnt internationale Rechnungslegungsstandards für den Mittelstand ab**
- **Berufsstand wächst auf mehr als 86.000 Steuerberater**

Aktuelle Gesetzgebung

- **Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 vorgelegt**

Aktuelle Rechtsprechung

- **Bundesverfassungsgericht entscheidet über Übergangsregelung zu Halbeinkünfteverfahren**
- **Halbabzugsverbot bei Auflösungsverlust – BFH begegnet erneutem Nichtanwendungserlass**

Verwaltung

- **BMF-Rentenerlass neu veröffentlicht**

Kurzinformation/Sonstiges

- **Konstituierende Sitzung der Gemeindefinanzkommission**

Kennen Sie den Gutachtendienst des DWS-Instituts?
Für weitere Informationen klicken Sie [hier](#)...

In eigener Sache

Themen

BStBK legt steuerpolitische Empfehlungen vor - Vinken: „Chance zu konsequenter Vereinfachung nutzen“

Unter dem Titel „Steuergerechtigkeit, Planungssicherheit, Praktikabilität“ legte die BStBK am 9. März 2010 in Berlin aktuelle Empfehlungen an den Steuergesetzgeber vor. Darin zeigt sie unter anderem Bereiche auf, in denen das Steuerrecht aufkommensneutral vereinfacht und Bürokratie abgebaut werden kann. Dazu gehören das Umsatzsteuerrecht, das Lohnabrechnungswesen und das Internationale Steuerrecht.

BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken: „Eine große Steuerreform kann schon angesichts der Haushaltslage derzeit nicht im Fokus stehen. Gerade deshalb sollte der Steuergesetzgeber jetzt die Chance zu konsequenter Vereinfachung ergreifen. Dabei muss vor allem die Praxistauglichkeit der Gesetze verbessert werden. Es muss systematisch überprüft werden, ob der administrative Aufwand für die Anwendung bestehender Vorschriften und deren Ertrag für den Fiskus im Verhältnis stehen. Die Regelungen sind teilweise so kompliziert, dass es der Finanzverwaltung nicht gelingt, sie rechtzeitig in der eigenen Software abzubilden. Aktuelle Beispiele sind die Thesaurierungsbesteuerung nach § 34a EStG sowie die Anlage KAP der Einkommensteuererklärung 2009. Zudem kontrolliert niemand, ob die erwarteten Mehr- oder Mindereinnahmen durch ein Gesetz auch tatsächlich erzielt werden. Besteht eine Regelung diesen Test nicht oder ist sie nicht praktikabel, sollte der Gesetzgeber den Mut aufbringen, sie wieder aufzuheben.“

Einen konkreten Maßnahmenkatalog hat die BStBK bereits für den Bereich der Lohnabrechnung vorgelegt. Hier verursachen die Unterschiede im Lohnsteuer- und im Sozialversicherungsbeitragsrecht einen enormen bürokratischen Aufwand, der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichermaßen belastet. Durch eine Angleichung der beiden Bereiche könnten Bürokratiekosten erheblich gesenkt werden.

Mehr unter: Die Broschüren „Steuergerechtigkeit, Planungssicherheit, Praktikabilität. Empfehlungen an den Steuergesetzgeber“ sowie „Bürokratieabbau im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeitragsrecht“ können unter www.bstbk.de heruntergeladen werden

BStBK lehnt internationale Rechnungslegungsstandards für den Mittelstand ab

Die BStBK hält die Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards für den Mittelstand, wie sie derzeit auf EU-Ebene diskutiert wird, in Deutschland für abwegig. Dies macht sie im Rahmen der EU-Konsultation zum Thema „IFRS for SME“ deutlich. Die Bundesregierung sollte sich aus Sicht der BStBK bei der EU-Kommission dafür einsetzen, dass die anstehende Überarbeitung der EU-Rechnungslegungsrichtlinien in praxistauglicher Weise er-

Weitere Kurzinformationen

Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen

Die Bundessteuerberaterkammer hat ihre Verlautbarung zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater vom 22. und 23. Oktober 2001 vollständig überarbeitet. Dies war insbesondere aufgrund der Entwicklung in der Rechnungslegung und der Anpassung an die heutigen Qualitätsanforderungen erforderlich. Eine weitgehende Übereinstimmung über die Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen konnte nach ausführlichen Diskussionen mit dem IDW erreicht werden. Die endgültige Verabschiedung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer erfolgte durch Beschlussfassung auf der Bundeskammerversammlung am 12. und 13. April 2010. Die Verlautbarung steht zum Download auf der Internetseite der Bundessteuerberaterkammer zur Verfügung.

BStBK für umfassende Mehrwertsteuerreform: Steuersatz-Katalog und Systemfragen gehören auf den Prüfstand

Aus Sicht der BStBK muss der Auftrag der geplanten Mehrwertsteuerreform-Kommission erweitert werden: Nicht nur der Katalog der ermäßigten Steuersätze, sondern auch Systemfragen gehören auf den Prüfstand. „Ziel muss es sein, die aufkommenswirksamste Steuer in Deutschland gerechter, handhabbarer und betrugsresistenter zu machen. Da die Mehrwertsteuer weitgehend auf EU-Ebene geregelt wird, ist dazu auch ein deutscher Vorstoß in Brüssel erforderlich“, so BStBK-Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab.

Eine umfassende Reform muss drei Ziele verfolgen:

1. einen nachvollziehbaren Katalog ermäßigter Mehrwertsteuersätze mit klaren Abgrenzungskriterien schaffen,

folgt.

Deutschland hat mit der vor kurzem verabschiedeten Bilanzrechtsreform eine weite Öffnung des Handelsrechts für IFRS bewusst vermieden. Erforderlich ist damit nach wie vor ein Einzelabschluss nach HGB, der dem Gläubigerschutz, der Ausschüttungsbemessung und der steuerlichen Gewinnermittlung dient. Für den Mittelstand würde die Anwendung des IFRS für KMU in der Praxis die Erstellung eines weiteren Abschlusses bedeuten. Die Unternehmen hätten damit zusätzliche Kosten zu tragen, jedoch keinerlei Nutzen.

Darüber hinaus lehnt die BStBK das Vorgehen aus formalen Gründen ab. Die Normsetzung auf einem so wichtigen Gebiet wie der Rechnungslegung sollte nicht dem International Accounting Standards Board (IASB) als privatem Standardsetzer überlassen werden, sondern den demokratisch legitimierten Weg gehen.

Mehr unter: [BStBK](#)

Berufsstand wächst auf mehr als 86.000 Steuerberater - Insgesamt 2.300 Syndikus-Steuerberater

Die Zahl der Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften in Deutschland ist im Jahr 2009 um 2,5 % auf jetzt 86.279 gestiegen. Laut der aktuellen Berufsstatistik, die die BStBK am 9. März 2010 in Berlin vorstellte, sind insgesamt 2.338 Berufsangehörige als „Syndikus-Steuerberater“ bei einem Unternehmen oder einer Organisation beschäftigt. Die Möglichkeit, den Titel unter bestimmten Voraussetzungen auch in einer solchen Funktion zu führen, besteht erst seit April 2008.

Mehr unter: [BStBK](#)

2. das Mehrwertsteuerrecht auf EU-Ebene entbürokratisieren und vereinfachen,
3. Spielräume bei der Umsetzung von EU-Recht generell zugunsten der Steuerpflichtigen nutzen.

Dazu BStBK-Vizepräsident Schwab: „Bei der dringend gebotenen Überarbeitung des Katalogs der ermäßigten Steuersätze muss das Mehrwertsteuerrecht auch um zahllose unsinnige Abgrenzungsfragen bereinigt werden. Fragen, wie die Tüte Popcorn im Kino oder das Einpflanzen von Blumen zu besteuern sind, dürfen nicht mehr vor Gericht landen. Auf EU-Ebene gilt es unter anderem, die vielfältigen Nachweispflichten und die Rechnungsanforderungen systematisch zu überprüfen. Außerdem darf Deutschland bei der Umsetzung von EU-Richtlinien die Regeln nicht noch verschärfen. Die elektronische Rechnung beispielsweise ist in Deutschland, anders als in den Niederlanden oder in Skandinavien, an viel höhere Anforderungen geknüpft. Generell gilt: Ein einfacheres System ist auch sicherer vor Betrug.“

Mehr unter: [BStBK](#)

Aktuelle Gesetzgebung

Themen

Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 vorgelegt

Der Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2010 enthält eine Vielzahl thematisch nicht oder nur partiell miteinander verbundener Einzelmaßnahmen, die überwiegend technischen Charakter haben. Die Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundestag dürfte erst nach der Sommerpause erfolgen. Mit einem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist erst im Herbst zu rechnen. In dem Entwurf sind unter anderem folgende Änderungen enthalten:

- Die Regelungen zur gesonderten Feststellung des Verlustvortrags nach § 10d Abs. 4 EStG sollen auf Grund der geänderten Rechtsprechung des BFH zur Bindungswirkung der Einkommensteuerfestsetzung für das Verlustfeststellungsverfahren angepasst werden. Es ist eine weitgehende inhaltliche Bindung der Feststellungsbescheide an die der Einkommensteuerfestsetzung zugrunde gelegten Beträge vorgesehen. Im Ergebnis soll entgegen der Rechtsprechung des BFH eine erstmalige oder korrigierte Verlustfeststellung für nachträglich erklärte Verluste nach Bestandskraft des Steuerbe-

Weitere Kurzinformationen

Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat am 26. März 2010 dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften zugestimmt.

Das Gesetz war vom Bundestag am 5. März 2010 verabschiedet worden. Bis zuletzt war ungewiss, ob der Bundesrat seine Zustimmung nach Art. 105 Abs. 3 GG erteilen würde, da im Finanzausschuss des Bundesrates keine Empfehlung zustande gekommen war und die Bundesländer Rheinland-Pfalz, Brandenburg und Bremen beantragt hatten, den Vermittlungsausschuss anzurufen.

Mit dem Gesetz wurden unter ande-

scheidet nur möglich sein, sofern der Steuerbescheid geändert werden könnte.

- Veräußerungsgeschäfte bei Gegenständen des täglichen Gebrauchs sollen auch innerhalb der sog. Spekulationsfrist von einem Jahr steuerfrei sein.
- Bei der Pflichtveranlagung von Arbeitnehmern soll eine Bagatellgrenze von 10.200 € eingeführt werden.
- Die ursprünglich für das Kalenderjahr 2011 vorgesehene Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) wird verschoben, voraussichtlich auf das Kalenderjahr 2012. Die Gültigkeit der Lohnsteuerkarte 2010 soll bis zur erstmaligen Anwendung der ELStAM verlängert werden. Erst nach Ablauf des Übergangszeitraums darf der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 vernichten.
- Der Kapitalertragsteuerabzug wird geändert und dabei teilweise vereinfacht.
- Bei der Erbschaftsteuer soll die 10 %-Verwaltungsvermögensgrenze bei Anwendung der Optionsverschönerung auch beim Verwaltungsvermögenstest einer Tochtergesellschaft gelten.
- Die erst mit dem Jahressteuergesetz 2009 eingeführte Vorschrift des § 146 Abs. 2a AO zur antragsbedingten Möglichkeit der Verlagerung der elektronischen Buchführung oder der elektronischen Aufzeichnungen ins Ausland soll erheblich vereinfacht werden.
- Bei den „tätigkeitsortsbezogenen Leistungen“ (§ 3a Abs. 3 Nr. 3 UStG-E) soll die zweite Stufe des Mehrwertsteuerpakets umgesetzt werden.
- Der Katalog für die Umkehr der Steuerschuldnerschaft (§ 13b Abs. 2 UStG) soll erweitert werden um die Lieferung von bestimmten in der Anlage zum UStG-E bezeichneten Gegenständen (vorwiegend Industrieschrott, Altmetalle und sonstige Abfallstoffe) sowie das Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen.
- Die bereits durch EU-Richtlinie vorgegebene Regelung zur Abschaffung des sog. „Seeling-Modells“ sollen ins nationale Recht umgesetzt werden.

Mehr unter: [BMF](#)

rem für Unternehmen relevante Änderungen im Bereich des Außensteuergesetzes (Änderung der Besteuerung von Funktionsverlagerungen), der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung sowie des Umsatzsteuergesetzes vorgenommen

Mehr unter: [Bundesrat](#)

Gewerbesteuer-Richtlinien

Der Bundesrat hat in seiner 868. Sitzung vom 26. März 2010 den Gewerbesteuer-Richtlinien 2009 zugestimmt. Die Änderung der Richtlinien dient der Anpassung an geltendes Recht und neuere BFH-Rechtsprechung.

Es bleiben weiterhin zahlreiche Praxisfragen offen, so etwa hinsichtlich der Hinzurechnung bei der zeitlichen Überlassung von Rechten.

Die dem BMF in diesem Zusammenhang mit Schreiben vom 28. August 2008 von der Bundessteuerberaterkammer vorgetragenen Fragen sollen nun zusammen mit weiteren Praxisfragen im Rahmen einer Überarbeitung und Aktualisierung des koordinierten Ländererlasses zu den Anwendungsfragen zur Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen nach § 8 Nr. 1 GewStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 4. Juli 2008 (BSStB I 2008, S. 730) von der Finanzverwaltung behandelt werden.

Mehr unter: [BR Drs. 52/10 \(B\)](#)

Aktuelle Rechtssprechung

Themen

Bundesverfassungsgericht entscheidet über Übergangsregelung zu Halbeinkünfteverfahren

Mit dem jetzt veröffentlichten Beschluss 1 BvR 2192/05 vom 17. November 2009 hat das BVerfG entschieden, dass die Übergangsregelung des Körperschaftsteuergesetzes für den Wechsel vom Vollarrechnungsverfahren auf das Halbeinkünfteverfahren verfassungswidrig ist.

Geklagt hatte eine Aktiengesellschaft, bei der die Umgliederung des Körperschaftsteuerguthabens gem. § 36 Abs. 3 und 4 KStG zu einem Verlust von Körperschaftsteuerminde- rungspotential in Höhe von etwa 1 Mio. DM geführt hatte. Das BVerfG entschied nun, dass die Ungleichbehandlung der Kapitalgesellschaften infolge der Umgliederungsregelungen verfassungswidrig ist, da keine sachliche Rechtferti-

Weitere Kurzinformationen

Solidaritätszuschlag laut FG Köln auch im Jahr 2007 noch verfassungsgemäß

Der Solidaritätszuschlag ist auch im 13. Jahr seiner Erhebung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dies entschied der 13. Senat des Finanzgerichts Köln in seinem Urteil vom 14. Januar 2010. Das Solidaritätszuschlaggesetz sei verfassungsgemäß zu Stande gekommen. Der Soli sei eine Ergänzungsabgabe, für die eine zeitliche Befristung nicht erforderlich sei. Der Senat widersprach der Auffassung der Klägerin,

gung dafür gegeben sei und der Gesetzgeber seine Ziele auch mit einer schonenderen Ausgestaltung der Übergangsregelungen hätte erreichen können.

Das Gericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 1. November 2011 eine Neuregelung für alle noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren zu finden.

Mehr unter:

BVerfG vom 17.11.2009, [1 BvR 2192/05](#)

Halbabzugsverbot bei Auflösungsverlust - BFH begegnet erneut Nichtanwendungserlass

„Es ist geklärt, dass Erwerbsaufwand im Zusammenhang mit Einkünften aus § 17 Abs. 1 und Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) nicht nach § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG nur begrenzt abziehbar ist, wenn dem Steuerpflichtigen keinerlei durch seine Beteiligung vermittelten Einnahmen zugehen.“

Mit diesem Beschluss vom 18. März 2010, IX B 227/09, reagiert der BFH zeitnah auf den Nichtanwendungserlass des BMF vom 15. Februar 2010 (BStBl. I 2010, S. 181) in einem Fall, in dem der Klägerin aufgrund ihrer Beteiligung keine Einnahmen zugeflossen sind und das FG Düsseldorf in seinem Urteil vom 12. November 2009 der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 25.06.2009, IX R 42/08, und vom 14.07.2009, IX R 8/09, folgend das Halbabzugsverbot des § 3c Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) nicht angewandt hatte.

Das beklagte Finanzamt hatte sich zur Begründung seiner nunmehr vom BFH mangels grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zurückgewiesenen – Nichtzulassungsbeschwerde auf den Nichtanwendungserlass des BMF berufen. Wenn dort (u. A.) das Halbeinkünfteverfahren auch in Verlustfällen für anwendbar gehalten wird, so widerspricht diese Aussage nicht dem BFH und geht als Argument gegen die Rechtsprechung ins Leere. Diese betrifft nämlich nur einen Ausschnitt der „Verlustfälle“, in dem keine Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen anfallen. Weil es dort mangels Einnahmen nicht zu einer hälftigen Steuerbefreiung kommt, sind auch die Aufwendungen nicht nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Über Fälle, in denen es trotz Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen zu einem Verlust kommt, hat der BFH noch nicht entschieden.

Mehr unter: BFH-Beschluss vom 18.03.10, [IX B 227/09](#)

Verwaltung

Themen

BMF-Rentenerlass neu veröffentlicht

Mit Datum vom 11. März 2010 hat das Bundesministerium der Finanzen den sog. „Rentenerlass“ zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung wiederkehrender Leistungen im Zusammenhang mit einer Vermögensübertragung neu gefasst. Die Überarbeitung des Vorgängerschreibens vom 16. September 2004 war durch die Änderung des § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008

dass der Gesetzgeber den Bürger durch die Bezeichnung der Abgabe über ihren wahren Charakter getäuscht habe.

Der 13. Senat teilt damit nicht die Meinung des Niedersächsischen Finanzgerichts, das in seiner Vorlage an das Bundesverfassungsgericht von der Verfassungswidrigkeit des Solidaritätszuschlages für das Jahr 2007 ausgegangen ist (7 K 143/08). Auch das Finanzgericht Münster hatte in einer Entscheidung vom 8. Dezember 2009 (1 K 4077/08 E) bereits die Verfassungsmäßigkeit des Soli bejaht. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof in München zugelassen.

Mehr unter: [FG Köln](#), Pressemitteilung v. 01.4.2010; FG Köln, Urteil v. 14.01.2010 - 13 K 1287/09

Von Banken kann Vorlage von Kontoauszügen eines Kunden erst nach vorherigem Auskunftersuchen verlangt werden

Mehr unter: BFH vom 24.02.2010, [II R 57/08](#)

Finanzamt darf von einem Rechtsanwalt mandantenbezogene Unterlagen in neutralisierter Form verlangen

Mehr unter: BFH vom 28.10.2009, [VIII R 78/05](#)

Studiengebühren sind keine außergewöhnlichen Belastungen

Mehr unter: BFH vom 17.12.2009, [VI R 63/08](#)

Mehr unter: [Bundesfinanzhof](#)

Weitere Kurzinformationen

Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für die steuerliche Gewinnermittlung

Mehr unter: BMF vom 12.03.2010, [IV C 6 - S 2133/09/10001](#)

Steuerliche Förderung der privaten

erforderlich geworden. Mit der gesetzlichen Änderung ab 2008 wurde die Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen auf den betrieblichen Kernbereich zurückgedrängt, nachdem sie vorher durch BFH-Rechtsprechung auf nahezu alle Vermögensübertragungen im Generationenverbund ausgedehnt worden war. Das Schreiben enthält u. a. die folgenden Ausführungen:

- Eine begünstigte Vermögensübertragung liegt nur vor bei der Übertragung eines Mitunternehmeranteils an einer Personengesellschaft, die eine Tätigkeit i. S. der §§ 13, 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder des § 18 Abs. 1 EStG ausübt, eines Betriebs oder Teilbetriebs sowie eines mindestens 50 % betragenden Anteils an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), wenn der Übergeber als Geschäftsführer tätig war und der Übernehmer diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt (Rz. 7).
- Eine das gesamte Nennkapital umfassende Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft gilt für diese Zwecke nicht als Teilbetrieb (Rz. 14). Eine Missbrauchsregelung soll eine Umgehung dieser Regelung durch zeitnahe Einlage der Beteiligung in einen Betrieb verhindern (Rz. 23).
- Die wiederkehrenden Leistungen müssen durch entsprechende Erträge aus dem übernommenen Vermögen abgedeckt sein. Davon ist auszugehen, wenn nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Vermögensübertragung der durchschnittliche jährliche Ertrag (aus den Gewinnen des Jahres der Vermögensübertragung und der beiden vorangegangenen Jahre) ausreicht, um die jährlichen wiederkehrenden Leistungen zu erbringen. Alternativ kann für die Zukunft davon ausgegangen werden, wenn die durchschnittlichen Erträge des Jahres der Vermögensübertragung und der beiden folgenden Jahre ausreichen, um die wiederkehrenden Leistungen zu erbringen. Die Veranlagungen sind insoweit sowohl beim Übergeber als auch beim Übernehmer in dem Jahr der Vermögensübertragung und in den beiden Folgejahren vorläufig gemäß § 165 AO vorzunehmen (Rz. 34, 35).
- Verpflichtet sich der Übernehmer im Übertragungsvertrag zur Umschichtung des übertragenen Vermögens in Vermögen i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 1a Satz 2 EStG, liegt keine begünstigte Vermögensübertragung im Zusammenhang mit Versorgungsleistungen vor (Rz. 36). Überträgt der Vermögensübernehmer das begünstigt übernommene Vermögen auf einen Dritten und erwirbt mit dem Erlös zeitnah anderes Vermögen i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 1a Satz 2 EStG, sind die nach der Übertragung an den Übergeber entrichteten wiederkehrenden Leistungen weiterhin Versorgungsleistungen (Rz. 41).
- Versorgungsleistungen anlässlich einer begünstigten Vermögensübertragung sind beim Empfänger in vollem Umfang steuerpflichtig und beim Verpflichteten in vollem Umfang als Sonderausgaben abziehbar, unabhängig davon, ob die wiederkehrenden Versorgungsleistungen in Form von Renten oder dauernden Lasten vereinbart sind (Rz. 52).
- Einigen sich die Vertragsbeteiligten auf ein in Anbetracht des gestiegenen Versorgungsbedürfnisses – z. B. wegen des Umzugs des Versorgungsberechtigten in ein Pflegeheim – neues Versorgungskonzept, sind Zahlun-

Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung

Mehr unter: [BMF vom 31.03.2010, IV C 3 - S 2222/09/10041 IV C 5 - S 2333/07/0003](#)

Anwendungsschreiben zu § 35a EStG

Mehr unter: [BMF vom 15.02.2010, IV C 4 - S 2296-b/07/0003](#)

Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsleistungen (§ 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG) ab dem 1. Januar 2010

Folgen für die Umsatz- und Lohnbesteuerung

Mehr unter: [BMF vom 05.03.2010, IV D 2 - S 7210/07/10003 IV C 5 - S 2353/09/10008](#)

Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken

Mehr unter: [BMF vom 29.03.2010, IV D 2 - S 7100/07/10050](#)

Ergänzung des BMF-Schreibens vom 4. September 2009 - IV B 9 - S 7117/08/10001 - (2009/0580334) - (BStBl. I, S. 1005) -

Durch das BMF-Schreiben wird das BMF-Schreiben vom 04.09.2009 zur Neuregelung des Ortes der Dienstleistung ab 01.01.2010 hinsichtlich der Regelungen zum Leistungsort bei Leistungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts klargestellt und erweitert.

Mehr unter: [BMF vom 18.03.2010 IV D 3 - S 7117/08/10001-03](#)

Vorläufige Festsetzung der Grunderwerbsteuer, vorläufige Feststellung nach § 17 Abs. 2 und 3 GrEStG und vorläufige Feststellung von Grundbesitzwerten

Mehr unter: Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 01.04.2010 [2010/0232738](#)

Unterrichtung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der

gen, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr aus dem Ertrag des übergebenen Vermögens erbracht werden können, freiwillige Leistungen i. S. des § 12 Nr. 2 EStG. Um freiwillige Leistungen i. S. des § 12 Nr. 2 EStG handelt es sich auch, soweit die Zahlungen zwar aus dem Ertrag des übergebenen Vermögens erbracht werden können, aber die Anpassung der wiederkehrenden Leistungen zwecks Übernahme eines Pflegerisikos im ursprünglichen Übertragungsvertrag ausdrücklich ausgeschlossen war (Rz. 61).

- Der Erlass ist grundsätzlich auf alle Vermögensübertragungen anzuwenden, die auf einem nach dem 31. Dezember 2007 geschlossenen Übertragungsvertrag beruhen. Er enthält in einem Abschnitt D (Rz. 80 ff.) umfangreiche Anwendungsregelungen für die Behandlung von Altfällen.

Mehr unter: BMF vom 11.03.2010, [IV C 3 - S 2221/09/10004](#)

Länder über Gerichtsverfahren von grundsätzlicher Bedeutung

Mehr unter: BMF vom 12.03.2010, IV A 3 - FG 2032/09/10005

Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren (§ 165 Abs. 1 AO)

Mehr unter: BMF vom 15.02.2010, [IV A 3 - S 0338/07/10010](#)

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.bundesfinanzministerium.de

Kurzinformation/ Sonstiges

Themen

Konstituierende Sitzung der Gemeindefinanzkommission

Im Koalitionsvertrag haben sich Union und FDP auf die Einsetzung einer Gemeindefinanzkommission zur Neuordnung der Kommunalfinanzen geeinigt. Am 4. März 2010 hat nun die konstituierende Sitzung dieses Gremiums stattgefunden.

Die fachliche Arbeit der Kommission wird in drei Arbeitsgruppen vorbereitet:

- Zum einen sollen Entlastungsmöglichkeiten auf der Ausgabenseite geprüft werden (Arbeitsgruppe „Standards“, Federführung beim BMF).
- Außerdem wird die Kommission über einen Ersatz der Gewerbesteuer nachdenken. Geprüft werden sollen in diesem Zusammenhang ein kommunaler Zuschlag auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie ein höherer Anteil der Kommunen an der Umsatzsteuer (Arbeitsgruppe „Kommunalsteuern“, Federführung beim BMF).
- Schließlich wird sich die Gemeindefinanzkommission auch mit der Beteiligung der Kommunen an der Gesetzgebung des Bundes und dem Einfluss der EU-Rechtsetzung auf die Kommunen und deren Finanzsituation befassen und dazu Vorschläge erarbeiten (Arbeitsgruppe „Rechtsetzung“, Federführung beim BMI).

Zu jeder der genannten Arbeitsgruppen sind Arbeitskreise vorgesehen, die die fiskalischen Auswirkungen (Arbeitskreis „Quantifizierung“) sowie die Umsetzbarkeit (Arbeitskreis „Administrierbarkeit“) untersuchen werden.

Den Vorsitz der Kommission führt Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble (CDU). Weitere Mitglieder sind die Bundesminister Thomas de Maizière (CDU Inneres) und Rainer Brüderle (FDP Wirtschaft), die Landesfinanzminister Georg

Weitere Kurzinformationen

Bankbescheinigung für die Steuererklärung

Durch die „Abgeltungsteuer“ ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge grundsätzlich abgegolten und die Bürger können auf die Anlage KAP – Einkünfte aus Kapitalvermögen – bei ihrer Steuererklärung ab 2009 verzichten.

Banken verschicken daher Bescheinigungen über die Zinserträge aus dem vergangenen Jahr oft nur auf Verlangen ihrer Kunden.

Für Kapitalanleger ist es insbesondere in folgenden Fällen dennoch sinnvoll, bei ihrer Bank eine Jahressteuerbescheinigung zu verlangen und diese ihrer Steuererklärung, mit der Anlage KAP, beizufügen:

- Ein Freistellungsauftrag wurde nicht oder in zu geringer Höhe erteilt. Bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrages (bei Einzelpersonen 801 Euro und bei Verheirateten 1.602 Euro) können Bürger ihrer Bank einen sog. Freistellungsauftrag erteilen. Zinseinnahmen bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrages sind vollständig steuerfrei.
- Der persönliche Steuersatz liegt unter dem Abgeltungsteuersatz von 25 % und auf der Anlage KAP wird die sog. Günstigerprüfung beantragt. Der Steuersatz

Fahrenschon (CSU Bayern), Helmut Linssen (CDU Nordrhein-Westfalen), Ulrich Nussbaum (parteilos Berlin), Carsten Kühl (SPD Rheinland-Pfalz), die Landesinnenminister Uwe Schünemann (CDU Niedersachsen), Rainer Speer (SPD Brandenburg) Ingo Wolf (FDP Nordrhein-Westfalen) sowie die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände Petra Roth (CDU Deutscher Städtetag/Oberbürgermeisterin von Frankfurt am Main), Christian Schramm (CDU Deutscher Städte- und Gemeindebund/Oberbürgermeister von Bautzen) und Hans Jörg Duppré (CDU Deutscher Landkreistag/Landrat des Kreises Südwestpfalz).

Das nächste Treffen der Kommission ist noch vor der parlamentarischen Sommerpause geplant, die dritte und abschließende Sitzung ist für den Herbst vorgesehen. Der Abschlussbericht soll somit noch in diesem Jahr vorgelegt werden.

Mehr unter: [BMF](#)

liegt in der Regel unter 25 %, wenn das zu versteuernden Einkommen von rund 15.000 € bei Einzelpersonen und rund 30.000 € bei Verheirateten nicht überschritten ist.

In diesen Fällen ist die Abgabe der Anlage KAP für den Steuerzahler freiwillig und er kann sich die zu viel einbehaltene Steuer zurückholen.

Daneben sind Fälle denkbar, in denen die Finanzämter die Jahressteuerbescheinigungen im Rahmen der Bearbeitung der Steuererklärungen anfordern.

Mehr unter: [OFD Koblenz](#) vom 23.03.2010

Seminare der Bundessteuerberaterkammer

Seminare zur Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen:

Die Bundeskammerversammlung hat am 13. April in Bremen die vollständig überarbeitete „Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen“ beschlossen. Die neue Fassung berücksichtigt die Entwicklung in der Rechnungslegung und die heutigen Qualitätsanforderungen. Was sich geändert hat und was künftig zu berücksichtigen ist, können Steuerberaterinnen und Steuerberater bereits im Juni bei Seminaren der Bundessteuerberaterkammer erfahren. StB/WP Prof. Dr. Manfred Pollanz wird im Rahmen der als Halbtages-Veranstaltung konzipierten Seminarreihe die wesentlichen Änderungen vorstellen. Die Termine:

4. Juni 2010 im Maritim Hotel Berlin

Vormittagsseminar: 08:30 bis 13:00 Uhr
Nachmittagsseminar: 14:00 bis 18:30 Uhr

16. Juni 2010 im Lindner Hotel Am Michel Hamburg

Vormittagsseminar: 08:30 bis 13:00 Uhr
Nachmittagsseminar: 14:00 bis 18:30 Uhr

Weitere Angebote finden sie unter: www.bstbk.de

Seminare des DWS-Instituts

Heute schon vormerken: Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2010“

Die Termine:

10.09.2010	Wiesbaden
06.10.2010	Dortmund
08.10.2010	Nürnberg
19.10.2010	Baden-Baden
22.10.2010	München
03.11.2010	Berlin
12.11.2010	Saarbrücken
02.12.2010	Hamburg

Die Themen:

- Aktuelle Entwicklungen bei Personenunternehmen im Zivil- und Steuerrecht
- Umstrukturierung von Familienunternehmen – Gestaltungshinweise
- Die mittelständische Kapitalgesellschaft 2011 – Beratungsschwerpunkte/Handlungsbedarf

Die Referenten:

Dr. Swen Oliver Bäuml, StB
Dr. Martin Liebernickel, StB/RA
Boris Meissner, StB
Dipl.-Kffr. Prof. Martina Ortmann-Babel
Prof. Dr. Andreas Söffing, StB
Lars Zipfel, StB

Nähere Informationen zu den Veranstaltungen und den Lehrgängen sind beim DWS-Institut e. V. unter Telefon 030 246250-24 oder im Internet unter www.dws-institut.de erhältlich.

DWS Steuerberater-Online-GmbH

Gestaltungen rund um die Personengesellschaft

Referenten: Prof. Dr. Harald Schäfer, StB/WP und Prof. Dr. Eberhard Schlarb, StB/RA

Veröffentlichung: 15. März 2010

In der Praxis werden dem Berater von den Mandanten eine Vielzahl von steuerlichen Gestaltungsfragen gestellt. In dem Seminar werden folgende Themen behandelt:

- Wie sollten die Kapitalkonten bei der GmbH & Co. KG handels- und steuerrechtlich abgestimmt gestaltet werden?
- Wie kann bei der notleidenden GmbH & Co KG gestaltet werden, damit die Verluste steuerlich geltend gemacht werden können?
- Wie kann eine UG (haftungsbeschränkt) & Co KG gestaltet werden?
- Welche Maßnahmen, die Jahresergebnis oder Eigenkapital beeinflussen, können im Jahresabschluss 2009 vorgenommen werden?
- Wie kann das Unternehmen für die Nachfolge erbschaftsteuerlich optimal strukturiert werden?
- Wie ist der Mandant nach einer Betriebsübertragung zu belehren?

Aktuelles Steuerrecht I/2010

Referent: Prof. Dr. Herbert Grögler, Steuerberater

Veröffentlichung: 15. April 2010

Herr Prof. Dr. Herbert Grögler stellt die aktuellen Entwicklungen auf allen Gebieten des Steuerrechts praxisgerecht aufbereitet und kommentiert dar. Das Seminar ermöglicht Ihnen, in allen praxisbedeutsamen Bereichen stets auf dem neuesten Stand zu sein. Informiert werden Sie über Hinweise zur neuesten Rechtsprechung inklusive frühzeitigen Informationen über geplante sowie über schon umgesetzte Vorhaben zur Änderung der steuerlichen Gesetzgebung. Ferner beinhaltet der Vortrag eine Darstellung und kritische Kommentierung derjenigen Verwaltungsanweisungen, die für die tägliche Arbeit von besonderer Bedeutung sind. Rechtsbehelfshinweise, die den Teilnehmer mit all den Bereichen vertraut machen, in welchen im Einzelfall zu einem Rechtsbehelf zu raten ist, werden ebenfalls von Prof. Dr. Grögler erläutert. Konkrete Praxisbeispiele runden den Vortrag ab.

Mehr unter: www.dws-steuerberater-online.de

Verlag des wissenschaftlichen Instituts des Steuerberater

NEUES Merkblatt

Kapitalkonten in der Personengesellschaft - Fallstricke in der täglichen Arbeit - Tipps zur Gestaltung von § 15a EStG - Stand: März 2010 (DIN A4, 8 Seiten, Art.-Nr. 1627)

Die richtige Behandlung der Kapitalkonten einer GmbH & Co. KG gehört zur alltäglichen Arbeit von Steuerberatern und Bilanzverantwortlichen. Gesetzesänderungen und Rechtsprechung haben in den vergangenen Jahren dafür gesorgt, dass die Handhabung außerordentlich schwierig und leider auch risikoreich geworden ist. Ausgehend von der zentralen Frage, welche Konten Eigenkapital und welche

Fremdkapital sind, können sich für die Kommanditisten sowohl erhebliche steuerliche Nachteile aufgrund der Verlustbeschränkung des § 15 a EStG ergeben als auch beträchtliche zivilrechtliche Haftungsrisiken. Was zivilrechtlich gut ist, kann steuerlich nachteilig sein und umgekehrt. Das neue DWS-Merkblatt setzt sich detailliert mit der Problematik auseinander und zeigt, wie man in der Praxis alle Schwierigkeiten meistert. Das Merkblatt enthält auch einen gesellschaftsvertraglichen Formulierungsvorschlag.

Aktualisiertes Merkblatt

Aufbewahrungsfristen sowie Recht auf Datenzugriff - Stand: Januar 2010 (DIN A4, 4 Seiten, Art.-Nr. 640)

Das Merkblatt führt anschaulich alle Unterlagen auf, die Steuerberater und Mandanten ab 2010 vorzulegen können. Auf die Einführung der Aufbewahrungspflicht für Steuerpflichtige mit Überschusseinkünften von mehr als 500.000 € positiven Einkünften ab dem 1.1.2010 (§ 147a AO) aufgrund des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes wird hingewiesen.

Eine Übersicht über die aktuellen Produktangebote finden Sie unter www.dws-verlag.de

Gutachtendienst

Die rasante Entwicklung der steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung macht es für Angehörige des steuerberatenden Berufs zunehmend schwieriger, zu jeder steuerrechtlichen Fragestellung schnell die passende Antwort zu finden. Der Gutachtendienst des DWS-Instituts bietet für diese Fälle eine qualifizierte und effiziente Serviceleistung an. Diese können alle Steuerberater unkompliziert in Anspruch nehmen:

Eine schriftliche Anfrage an die unten aufgeführten Kontaktdaten des DWS-Instituts mit der Darstellung des Sachverhalts sowie den konkreten Fragestellungen per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg genügt. Die Kosten für die Erstellung eines Gutachtens sind abhängig von der voraussichtlichen Bearbeitungszeit und von Umfang und Komplexität des Falles. Die Antragsteller erhalten umgehend ein entsprechendes Angebot. Die Anfrage kann auch über die jeweilige Steuerberaterkammer eingereicht werden.

Die ausführlichen Steuerrechtsgutachten werden auf höchstem wissenschaftlichen Niveau erstellt und dienen vor allem der Beurteilung steuerrechtlicher Zweifelsfragen, die sich nicht durch eine einfache telefonische Auskunft klären lassen. Der Gutachtendienst des DWS-Instituts genießt eine hohe fachliche Anerkennung, weil auf unparteiische Gutachten und damit auf Objektivität Wert gelegt wird. Die Stellungnahmen sind daher besonders für den Einsatz in Betriebsprüfungen und finanzgerichtlichen Prozessen oder die Beurteilung einer konkreten steuerspezifischen Situation in der Gestaltungsberatung geeignet. Nicht zuletzt leistet der Gutachtendienst damit auch einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der täglichen Beratungspraxis. Viele Steuerberater setzen DWS-Gutachten erfolgreich in ihrer Arbeit ein.

Der Gutachtendienst veröffentlicht seine Stellungnahmen anonymisiert und nach Genehmigung des Auftraggebers in: „Deutsche Steuer-Praxis“ (DStP), Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, Internet: www.otto-schmidt.de.

Kontakte

DWS-Institut | Gutachtendienst

Frau Dipl.-Kffr. Cornelia Kindler | StBin

Neue Promenade 4 | 10178 Berlin | oder

Postfach 02 24 09 | 10126 Berlin

Tel.-Nr.: 030/24 62 50 – 10 | Fax-Nr.: 030/24 62 50 – 50 | info@dws-institut.de | www.dws-institut.de

Impressum

HINWEIS FÜR DEN LESER:

Der Inhalt von „DWS Steuern Aktuell“ wird nach bestem Wissen erstellt, Haftung und Gewähr müssen jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen werden.

Herausgeber:

Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V. | Neue Promenade 4 | 10178 Berlin |
Tel.-Nr.: 030/24 62 50 – 10 | Fax-Nr.: 030/24 62 50 – 50 |
E-Mail: info@dws-institut.de | <http://www.dws-institut.de>

Redaktion:

Dipl.-Kfm Jörg Schwenker, StB
RAin Claudia Ende

Das 1963 gegründete Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) wird von der Bundessteuerberaterkammer und den 21 regionalen Steuerberaterkammern getragen. Das DWS-Institut fördert die wissenschaftliche Durchdringung des deutschen und internationalen Steuer- und Finanzrechts sowie europa-, verfassungs-, wettbewerbs- und berufsrechtlicher Fragen des Berufsstands der Steuerberater. Unterstützt wird es hierbei von seinen wissenschaftlichen Arbeitskreisen, die Stellungnahmen zu den für die Berufspraxis relevanten Grundsatzfragen des deutschen Steuer- und Berufsrechts erarbeiten. Diese Analysen und die Inhalte der hierzu jährlich stattfindenden Fachtagungen und Symposien greift das DWS-Institut in seiner Schriftenreihe auf. Außerdem hat sich das DWS-Institut die fachwissenschaftliche Förderung der Berufsarbeit der Gesamtheit der Steuerberater in der Bundesrepublik Deutschland zur Aufgabe gemacht. Das DWS-Institut unterstützt Steuerberaterinnen und Steuerberater in der Qualitätssicherung ihrer Beratungspraxis durch Fortbildungsveranstaltungen und Herausgabe von Fachschriften. Ferner bietet es einen Gutachten-, Auskunfts- sowie Archivdienst an.